

Vorentwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB



## **Gemeinde Berghaupten ORTENAUKREIS**

### **Bebauungsplan „Lärmschutzwall B 33“**

## **Umweltbericht**

Auftragnehmer:



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1 Rechtsvorschriften .....	3
1.2 Kurzdarstellung des Bebauungsplanes .....	3
1.3 Ziele des Umweltschutzes aus Gesetzen, übergeordneten Planungen .....	4
1.4 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten .....	6
<b>2. Beschreibung des Bestandes.....</b>	<b>7</b>
2.1 Bestehende Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch).....	7
2.2 Beschreibung der Umwelt.....	9
2.2.1 Landschaftsbild/ Ortsbild.....	9
2.2.2 Boden/ Wasserhaushalt.....	10
2.2.3 Klima .....	13
2.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften.....	13
2.2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	14
<b>3. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt .....</b>	<b>15</b>
3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch .....	15
3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.....	15
3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden .....	15
3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser .....	16
3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften .....	17
3.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft.....	17
3.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter .....	18
3.8 Wechselwirkungen.....	18
<b>4. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnamen.....</b>	<b>19</b>
<b>5. Eingriffs- und Ausgleichsbewertung .....</b>	<b>20</b>
5.1 Eingriff in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen .....	20
<b>6. Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) .....</b>	<b>21</b>
<b>7. Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>22</b>

# 1. Einleitung

## 1.1 Rechtsvorschriften

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 und Abs. 7 sowie § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes.

## 1.2 Kurzdarstellung des Bebauungsplanes

Aufgrund des dreispurigen Ausbaus der Bundesstraße 33 auf Höhe der Gemeinde Berghaupten ist dort mit erhöhten Lärmauswirkungen aufgrund der dort nun durchgängig möglichen Überholvorgänge zu rechnen.

Zwar sind an der Stelle nach dem Ergebnis des im Zuge des Ausbaus erstellten Schallschutztentwurfs keine zusätzlichen Maßnahmen zu den bisher bereits durchgeföhrten Schallschutzmaßnahmen notwendig. Jedoch möchte die Gemeinde auf freiwilliger Basis diese zusätzliche Schallschutzmaßnahme in Form des Schallschutzwalls zugunsten der dortigen Anwohner durchführen.

Das rund 1,2 ha große Plangebiet liegt ca. 200 m nordöstlich des Siedlungsrandes der Gemeinde Berghaupten.

Für die Errichtung dieses Bauwerks ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig, sodass an der für den Wall vorgesehenen Stelle ein entsprechendes Baurecht entstehen kann, da sich die vorgesehene Stelle im planungsrechtlichen Außenbereich befindet.

Für das Plangebiet wird ein einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 35 BauGB aufgestellt. Das bedeutet, dass die nach § 30 Abs. 1 BauGB festgesetzten Inhalte wie die Angabe über die Nutzung in Bezug auf die Baumaßnahmen, das Ausmaß der baulichen Verwendung, die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Darstellung der örtlichen Verkehrsflächen nicht Inhalt des Bebauungsplans sind.

Die Mindestanforderung an einen einfachen Bebauungsplan ist jedoch, dass sich die Planung bezüglich der Kategorie der baulichen Nutzung, der Bauweise und bezüglich der Grundstücksfläche in das bestehende Landschaftsbild einfügen kann.

Zulässig sollen außerdem Anlagen für die Gewinnung von solarer Energien (Photovoltaik) sein, um somit die Produktion nachhaltiger Energie vor Ort realisieren zu können.

Der Lärmschutzwand wird rund 5,00 m hoch (ab GOK).

## 1.3 Ziele des Umweltschutzes aus Gesetzen, übergeordneten Planungen

- Naturschutzgesetz / Wassergesetz BW

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraums „Schwarzwald“ und hier im Bereich des „Mittleren Schwarzwaldes“.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ weiteren Schutzkategorien unterliegt es derzeit nicht. Es ist weder als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet noch als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Naturdenkmale oder FFH-Mähwiesen finden sich ebenfalls nicht im Plangebiet.

In geringer Entfernung nordwestlich des Planbereiches befindet sich die Grünschnittdeponie Berghaupten die dort wachsenden Gehölze sind als „Feldhecke bei Grünschnittdeponie Berghaupten“ (Biotopt-Nr. 175133175036) geschützt.

Nordöstlich auf der anderen Seite der Bundesstraße liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Wiese am linken Kinzigdamm östlich Gewann Kuhläger“ (Biotop-Nr. 375133170388).

Rund 150 m westlich des Plangebietes liegt das geschützte Biotop „Glatthaferwiese nordöstlich Berghaupten (Gewann Kuhläger)“ (Biotop-Nr. 375133170041) und südlich anschließend das geschützte Biotop „Glatthaferwiese nordöstlich Berghaupten“ (Biotop-Nr. 375133170117).

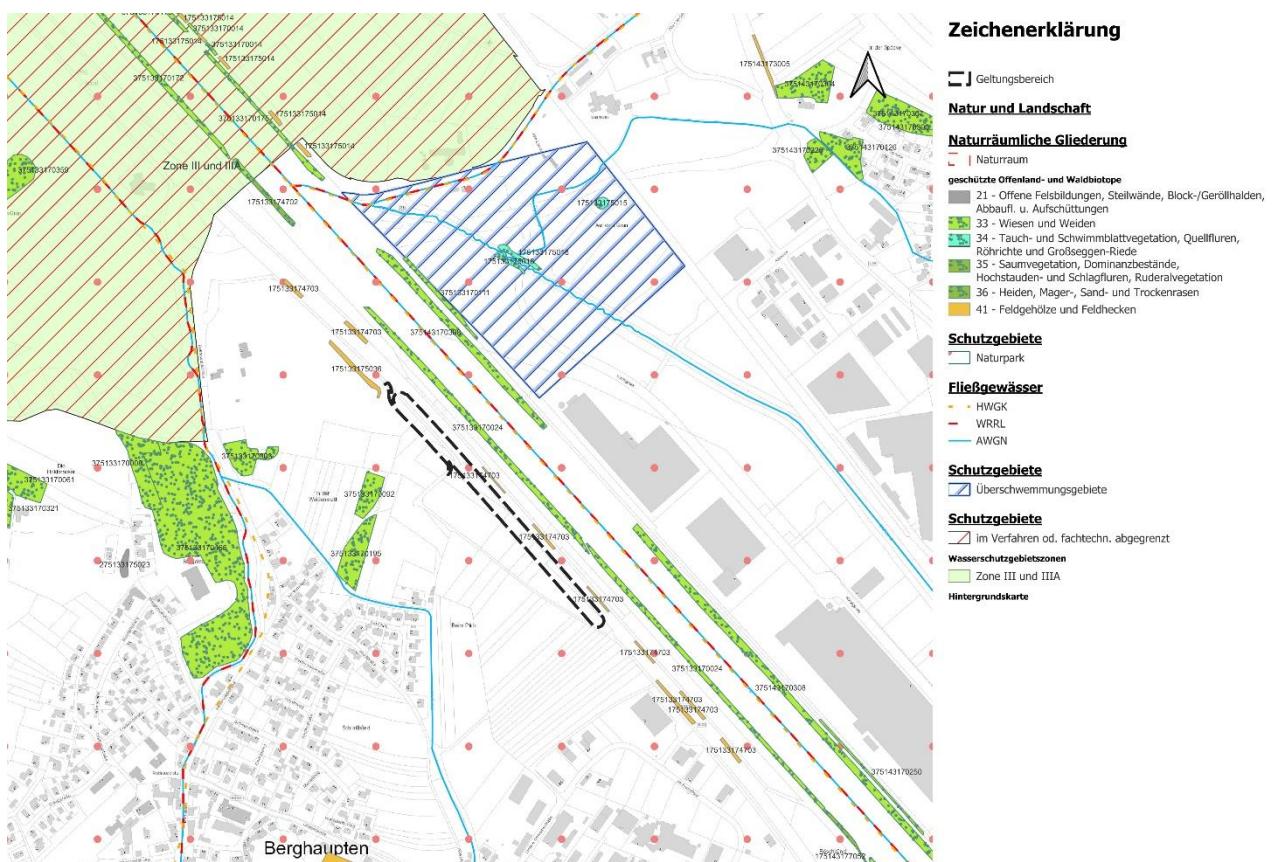


Abb. 1: Übersicht der Schutzgebiete sowie geschützter Biotope; Quelle: LUBW; Zugriff: 23.07.2025; eigene Darstellung

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet

Innerhalb des Plangebietes befinden sich teilweiße Flächen des Biotopverbundes der mittleren Standorte. Genauer handelt es sich um den Suchraum (500m) und den Kernraum (200m). Da der Lärmschutzwall nach Errichtung begrünt wird und entlang der Bundesstraße 33, welche schon als Barriere anzusehen ist, errichtet wird ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf den Biotopverbund zu rechnen.

- Regionalplan / Flächennutzungsplan

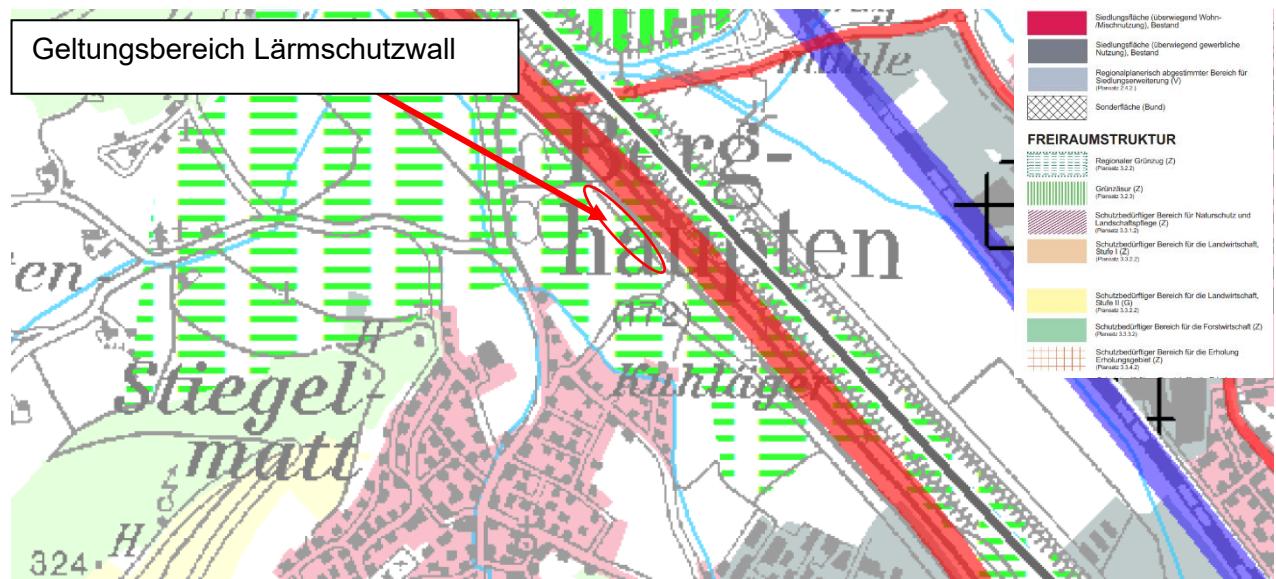


Abb. 2: Regionalplan Südlicher Oberrhein - Raumnutzungskarte (Auszug); Quelle: Verband Region Südlicher Oberrhein, eigene Darstellung

Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg sowie im Regionalplan Südlicher Oberrhein 2017 festgelegt.

Im rechtswirksamen Regionalplan Südlicher Oberrhein ist für den Planbereich ein „Regionaler Grüngzug (Vorranggebiet)“ dargestellt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich jedoch um eine begrünte Maßnahme, die dem Zweck des Regionalen Grüngzugs nicht entgegensteht, gleichzeitig jedoch einen zusätzlichen Schutz der Bevölkerung vor Schallimmissionen durch die angrenzende Bundesstraße darstellt.

Daher sind Grundzüge und Ziele der Raumordnung durch die Umsetzung der Maßnahme nicht betroffen.



Abb. 3: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Gengenbach - Berghaupten - Ohlsbach (Auszug); Quelle: Verwaltungsgemeinschaft Gengenbach - Berghaupten - Ohlsbach, eigene Darstellung

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Lärmschutzwall B 33“ sind deshalb die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Gengenbach - Berghaupten - Ohlsbach zu beachten.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Gengenbach - Berghaupten - Ohlsbach ist für den Planbereich eine landwirtschaftliche Fläche bzw. für den nördlichen Bereich teilweise eine Grünfläche dargestellt.

Im Bebauungsplan ist die Ausweisung als Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes geplant. Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren anzupassen und zu ändern.

Eine Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt des Ortenaukreises ist bei Bekanntmachung des Bebauungsplans vor Feststellungsbeschluss der Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der Flächennutzungsplan ist parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans zu ändern.

## 1.4 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen zur Errichtung des Lärmschutzwalls sind nicht vorhanden, da dieser nur an der vorgesehenen Stelle den erwünschten Effekt erzielen kann.

## 2. Beschreibung des Bestandes

### 2.1 Bestehende Nutzungsstruktur (Schutzwert Mensch)

Eine Funktion des Plangebietes bezüglich der Funktion „Wohnen“ ist derzeit nicht gegeben.

Nordöstlich entlang des Planbereiches verläuft die Bundesstraße 33.

Das Plangebiet wird heute weitestgehend als Ackerflächen genutzt. Durch einen Teil des Planbereiches verläuft ein geteilter Wirtschafts- / Fahrradweg.

Südlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Acker- und Wiesenflächen an den Planbereich an.

Der Siedlungsrand der Gemeinde Berghaupten befindet sich rund 260 m südwestlich des Planbereiches. Rund 160 m nordöstlich des Geltungsbereiches befindet sich das Gewerbegebiet „Kinzigpark Gengenbach“.

Das Plangebiet selbst besitzt keine Erholungseinrichtungen.



Abb. 4: Lageplan mit Geltungsbereich (Quelle Luftbild: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), eigene Darstellung)

## 2.2 Beschreibung der Umwelt

### 2.2.1 Landschaftsbild/ Ortsbild

Das Landschaftsbild steht in engem Zusammenhang mit den naturräumlichen und topographischen Verhältnissen und den Nutzungsstrukturen im Planungsraum.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Mittleren Schwarzwaldes. Der Planbereich ist unbebaut (s. o.) und schließt im Südwesten an die vorhandene Bundesstraße 33 an.

Das Gelände ist weitestgehend eben und kann, als strukturarm bezeichnet werden.

Das Plangebiet wird als landwirtschaftliche Acker- und Wiesenflächen genutzt.

Südlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Acker- und Wiesenflächen an den Planbereich an.

Durch die vorhandene Bundesstraße im Umfeld ist eine Vorbelastung gegeben.



Foto 1: Planbereich - Blickrichtung Nordwest – Ackerflächen und Bundesstraße (Eigene Aufnahme)

## 2.2.2 Boden/ Wasserhaushalt

### 2.2.2.1 Boden

Das Plangebiet ist derzeit größtenteils unversiegelt.

Die Bewertung des Bodens als Grundlage für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt über die Bodenschätzkarke.

Hierin werden nachfolgende Bodenfunktionen bewertet:

- Standort für natürliche Vegetation
- Standort für Kulturpflanzen
- Standort für Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Standort für Filter und Puffer

Die Bodenfunktionen werden wie nachfolgend beschrieben bewertet.

Gemäß der Bodenschätzkarke kann hiernach der Leistungsfähigkeit des Bodens als Standort für die natürliche Vegetation größtenteils keine hohe oder sehr hohe Bewertung zugewiesen werden. Ein geringer Anteil der Fläche (286 m<sup>2</sup>) wird mit hoch bewertet.

Die Bedeutung des Plangebietes als Standort für Kulturpflanzen wird durch die natürliche Ertragsfähigkeit bestimmt, wobei eine hohe Ertragsfähigkeit als hohe Leistungsfähigkeit bewertet wird.

Der Ertragsfähigkeit im Plangebiet kommt größtenteils eine mittlere Bewertung zu.

Die Leistungsfähigkeit eines Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch das Aufnahmevermögen von Niederschlagswasser und die Abflussverzögerung bzw. -verminderung bestimmt.

Die Leistungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet kann größtenteils als hoch bezeichnet werden.

Das Filter- und Puffervermögen gibt die Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Entfernung, Rückhaltung und gegebenenfalls dem Abbau von Schadstoffen aus dem Stoffkreislauf wieder.

Das Filter- und Puffervermögen wird entsprechend der Bodenschätzkarke größtenteils mit gering bis mittel angegeben.

Für Teilbereiche des Plangebietes werden keine Angaben durch die Bodenschätzkarke gegeben. Hierunter fällt der bereits versiegelte Wirtschaftsweg und die Bundesstraße, dort sind die natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr gegeben.

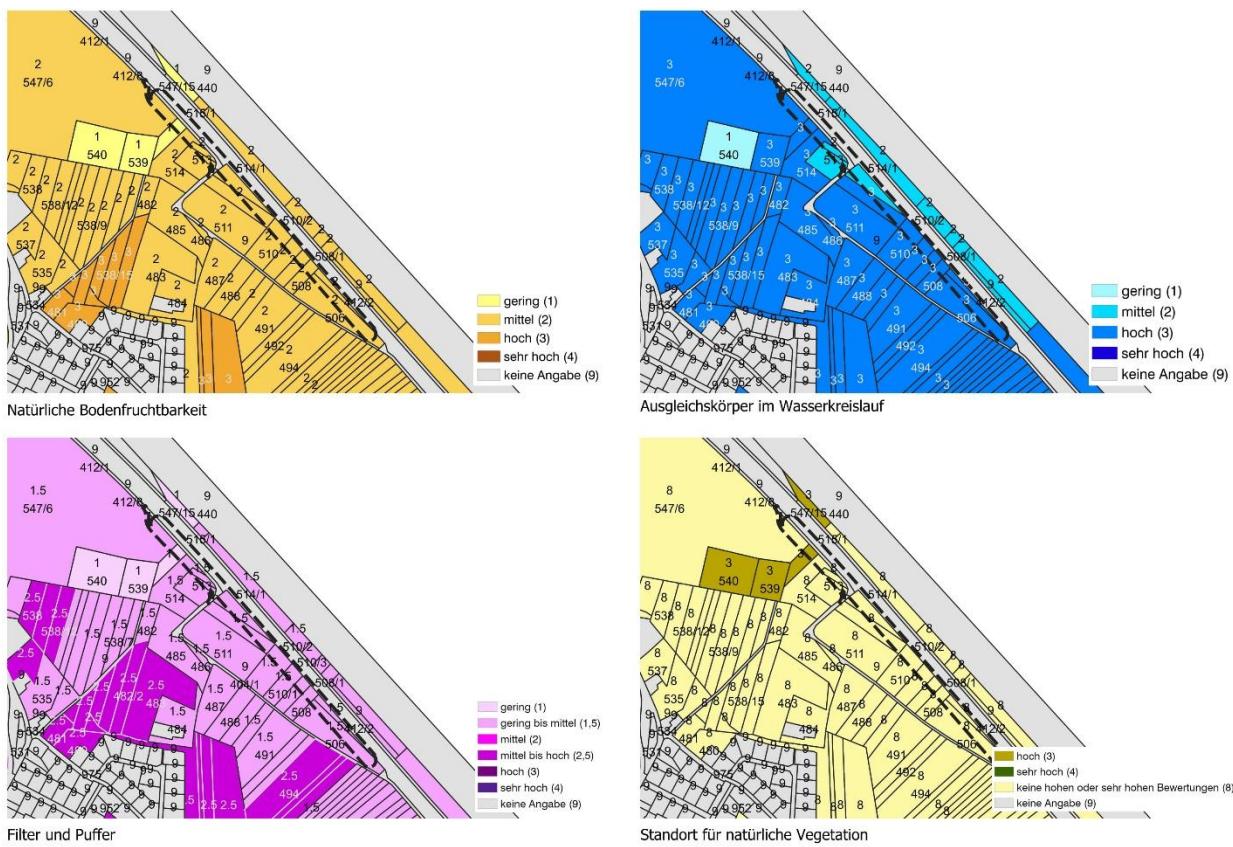


Abb. 5: Bodenkarte gemäß LGRB Freiburg, eigene Darstellung

Der Boden im Planbereich setzt sich gemäß der Bodenübersichtskarte (BÜK50) aus braunem Auenboden-Auengley aus Auensand und -lehm zusammen.

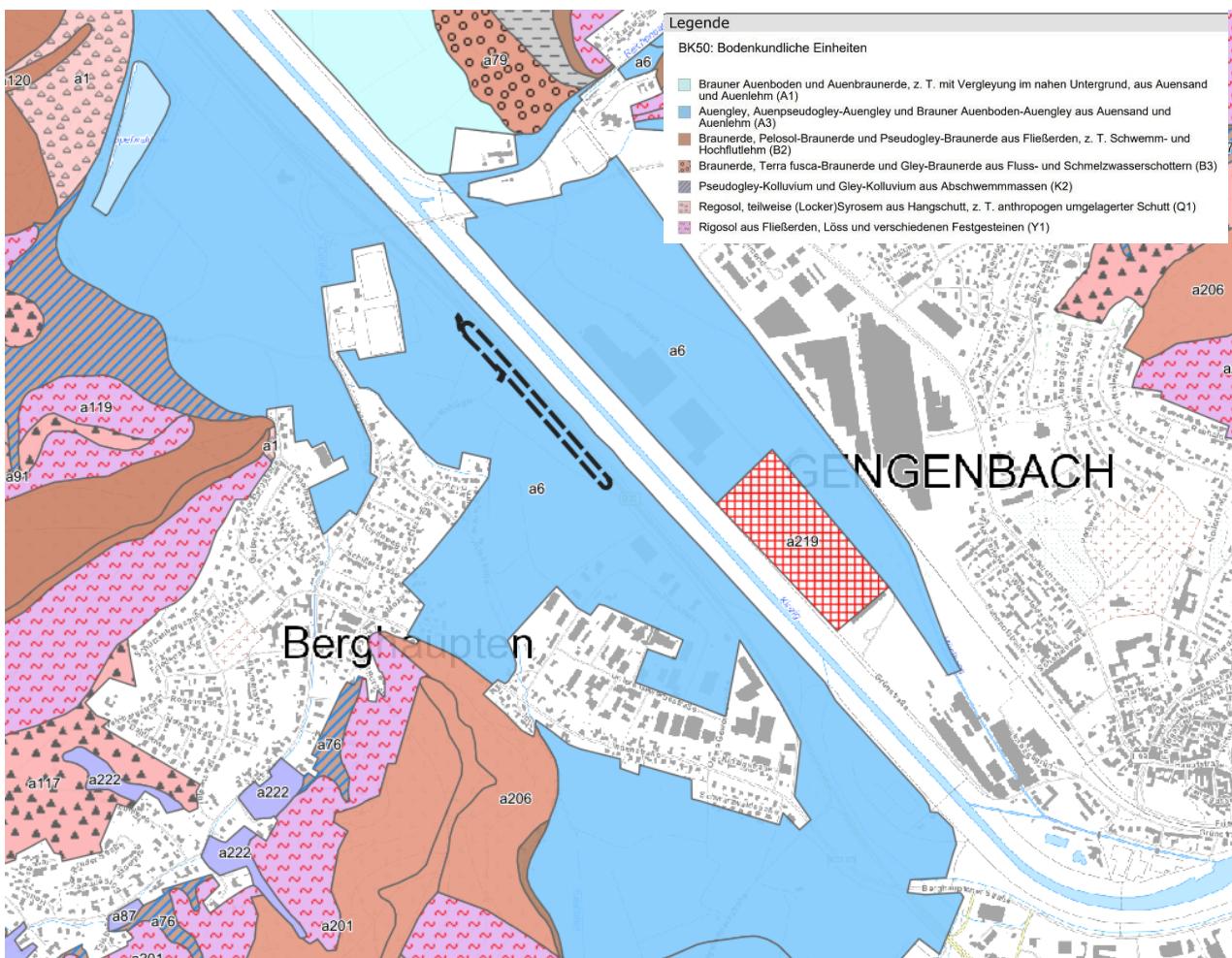


Abb. 6: Bodenkarte (BÜK50) gemäß LGRB Freiburg

In der Flurbilanz 2022 für den Ortenaukreis ist der Bereich größtenteils als landwirtschaftliche Vorrangflur dargestellt.

### 2.2.2.2 Wasserhaushalt

- Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete. Hierdurch ergeben sich keine Einschränkungen oder erhöhte Anforderungen an Nutzungen zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes aufgrund der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes.

- Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Nordöstlich des Plangebietes, entlang der Bundesstraße verläuft die Kinzig.

### 2.2.3 Klima

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Schwarzwald“ im Bereich des „Mittleren Schwarzwalds“.

Im Plangebiet liegen die Jahresdurchschnittstemperaturen bei ca. 10,3°C. Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen betragen ca. 987 mm.

Die Fläche ist größtenteils unversiegelt und stellt eine Offenlandfläche dar, welche zur Kaltluftbildung beiträgt.

### 2.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet setzt sich größtenteils durch Ackerflächen, einem geerten Wirtschafts- bzw. Fahrradweg und der Saumvegetation der Bundesstraße zusammen.

Eine genaue Biotoptypenkartierung findet im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Untersuchungen statt.

Detailliertere Aussagen zur vorkommenden Flora und Fauna wird nach Vorlage des artenschutzrechtlichen Gutachtens ergänzt.



Foto 2: Planbereich - Blickrichtung Nordwest – Vorhandener Wirtschafts- / Fahrradweg (Eigene Aufnahme)

Die Kartierung der vorhandenen Fauna ist Bestandteil der Artenschutzrechtlichen Beurteilung durch das Büro für Landschaftsökologie Klink, Freiburg.

Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen, die Ergebnisse werden nach Vorlage des artenschutzrechtlichen Gutachtens ergänzt.

## **2.2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigen Erkenntnissen keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Bezüglich möglicher Funde von Bodendenkmälern wird ein allgemeiner Hinweis aufgenommen.

### **3. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt**

Auf der Grundlage verschiedener Daten und Erhebungen werden im Rahmen des Umweltberichtes die Auswirkungen auf die Schutzgüter bewertet.

#### **3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch**

Baubedingte Auswirkungen sind durch Lärmimmissionen im Zuge der Baumaßnahme zu erwarten. Die Immissionen sind jedoch zeitlich auf die Bauphase befristet und führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Außerdem ist eine Vorbelastung durch die tangierende Bundesstraße vorhanden.

Der zur Bebauung vorgesehene Planbereich wird heute durch landwirtschaftliche Nutzungen bestimmt. Anlagebedingt gehen durch den vorgesehenen Lärmschutzwall Flächen für die Landwirtschaft verloren.

Entsprechend der Planung sind auch keine Nutzungskonflikte zwischen der Fläche und den anschließenden landwirtschaftlichen Wiesen- und Ackerflächen zu erwarten.

Zur Eingrünung des Plangebietes wird der Lärmschutzwall mit einer autochthonen Wiesenmischung eingesät. Die genaue Bepflanzung steht derzeit noch nicht fest.

Die geplante Maßnahme stellt durch den Lärmschutz eine Aufwertung der Lebensbedingungen in der Gemeinde Berghaupten dar.

Zusammenfassend kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet prinzipiell gut für den Bau eines Lärmschutzwalles geeignet ist und eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch nicht zu erwarten ist.

#### **3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild**

Die Planung hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Durch die geplante Maßnahme erfolgt eine Veränderung des Landschaftsbildes. Ein Teil der vorhandenen ebenen Acker- und Wiesenflächen entfallen zugunsten des Lärmschutzwalles.

Aufgrund der vorhandenen Bundesstraße sind jedoch Vorbelastungen bereits gegeben.

Durch den räumlichen Zusammenhang mit der Bundesstraße 33 kann eine weitere Zerschneidung der Fläche vermieden werden.

Eine weitere Eingriffsminderung ergibt sich durch die geplante Einsaat und Bepflanzung des Lärmschutzwalles.

Die geplanten Solarmodule müssen so angeordnet werden, dass eine Blendwirkung ausgeschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen sind wesentliche Störungen des Landschaftsbildes insgesamt nicht zu erwarten.

#### **3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden in erster Linie durch Versiegelungen hervorgerufen. Vollversiegelungen erfolgen nur im Bereich des geplanten Wirtschaftsweges.

Bei Vollversiegelung der Böden entsteht auf diesen Flächen ein Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen. Die Flächen stehen hier nicht mehr als Standort für Kulturpflanzen zur Verfügung.

Auch die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geht im Bereich der Versiegelung verloren, ebenso wie die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe.

Da bereits ein versiegelter Wirtschaftsweg vorhanden ist, wird sich im Vergleich zum Bestand keine große Neuversiegelung ergeben. Die genauen Flächenanteile können nach der Biotoptypenkartierung angegeben werden. Eine weitere Versiegelung stellen die Fundamente der geplanten Solarmodule dar. Genaue Aussagen können zu diesem Zeitpunkt noch nicht getroffen werden, da der Umfang noch nicht bekannt ist.

Die Verschattung durch Solarmodule wird durch einen Mindestbodenabstand der Module von 0,80 m minimiert, sodass ausreichend Licht für das Pflanzenwachstum einfällt.

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist in den Freibereichen und Grünflächen ein möglichst natürlicher Bodenaufbau sorgfältig wiederherzustellen.

Der Lärmschutzwall soll mit unbelastetem Aushub von naheliegenden Baustellen aufgebaut werden, was eine sinnvolle Verwertung von Bodenaushub darstellt.

Insgesamt betrachtet führt die Maßnahme zum Verlust der Bodenfunktionen im Bereich des Wirtschaftsweges und der Fundamente der Solarmodule, welche jedoch mit Oberboden abgedeckt werden.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist als gering bis mittel zu bezeichnen.

Der mit der Umsetzung der Planung einhergehende Eingriff in das Schutzgut Boden muss ausgeglichen werden.

### **3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

- Oberflächengewässer

Es sind keine Oberflächengewässer im Planbereich vorhanden. In die 100 m nordöstlich des Plangebietes verlaufende Kinzig finden keine Eingriffe statt.

Es findet keine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern statt.

- Grundwasser

Baubedingte Auswirkungen sind bei ordnungsgemäßer Durchführung nicht zu erwarten. Bei den Bauarbeiten ist dennoch auf eine entsprechende Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Schadstoffen zu achten.

Anlagebedingt führt die Maßnahme zu einem Verlust an Flächen, die für die Infiltration von Regenwasser zur Verfügung stehen, bei gleichzeitig vermehrtem Oberflächenwasserabfluss, diese ist jedoch sehr kleinräumig und schon im Bestand versiegelt.

Anfallendes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert und dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt.

Für die unversiegelt bleibenden Flächen ist keine Veränderung gegeben.

Durch den geplanten Lärmschutzwall wird eine sehr geringfügige Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser erfolgen.

### **3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften**

Die geplante Bebauung führt zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere.

Auswirkungen ergeben sich vor allem durch den Verlust von Flächen.

Während der Bauphase ist im Plangebiet außerdem mit Beeinträchtigungen durch Immissionen (Lärm / Staub) zu rechnen.

Der schwerwiegendste Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften erfolgt jedoch anlagebedingt durch die Neuversiegelung von unbebauten Flächen. Durch Versiegelung gehen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren.

Hinsichtlich des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften werden vorwiegend Ackerflächen (Maisanbau) in Anspruch genommen. In geringem Umfang befindet sich bereits versiegelte Straßenfläche innerhalb des Planbereiches.

Es handelt sich um eine sehr kleinräumige Neuversiegelung bzw. einen sehr geringen Verlust an unversiegelten Flächen, welche im Bestand auch schon teilweise versiegelt sind.

Eine Eingriffsminderung ergibt durch die geplante Einsaat und Bepflanzung des Lärmschutzwalles.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist die Baufeldfreimachung ausschließlich im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar zulässig.

Zur Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten im Baufeld müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Die im Plangebiet vorhandenen / geplanten Biototypen werden in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gegenübergestellt, sobald die Biotypenkartierung vorliegt.

Die Aufarbeitung des Eingriffes in die vorhandene Fauna ist Bestandteil der Artenschutzrechtlichen Beurteilung durch das Büro für Landschaftsökologie Klink, Freiburg.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegt noch kein artenschutzrechtliches Gutachten vor.

### **3.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft**

Durch die geplante Maßnahme ergeben sich keine wesentlichen Änderungen im Hinblick auf das Klima. Die Auswirkungen können wie bei den anderen Schutzgütern ebenfalls in baustellenbedingt und anlagenbedingt unterschieden werden.

Während der Bauphase kommt es zu temporären Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge und damit zu einer Verschlechterung der Luftqualität.

Anlagenbedingt führen Versiegelungen zur Veränderung des Kleinklimas hinsichtlich Luft, Temperatur und Luftfeuchtigkeit. Da es jedoch keine wesentliche Vergrößerung der versiegelten Flächen im Planbereich geben wird sind auch keine Auswirkungen zu erwarten.

Durch die geplanten Solarmodule wird zur Nutzung erneuerbarer Energien beigetragen.

Auf Grund der geringfügigen Versiegelung sowie der bestehenden Vorbelastungen durch die anschließende Bundesstraße können die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen als gering bezeichnet werden.

## **3.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter**

Bezüglich Kultur- und Sachgüter entstehen keine Beeinträchtigungen. Nach heutigem Kenntnisstand sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Kulturgüter vorhanden.

Eventuell vorhandene Leitungen werden durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Planungsvorhabens nicht beeinträchtigt oder werden verlegt.

## **3.8 Wechselwirkungen**

Die verschiedenen Schutzgüter sind eng über Wechselwirkungen miteinander verbunden. So führt der Verlust des Schutzgutes Boden durch Versiegelung zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Durch die Versiegelung heute offener Flächen wird die einstrahlende Sonnenenergie reflektiert und somit die umgebende Lufttemperatur erhöht. Die relative Luftfeuchte und die Verdunstungsrate werden gesenkt. Der Verlust von Boden durch Versiegelung bedeutet auch den Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt in Folge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

## 4. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnamen

Nach § 15 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Nach § 15 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Es gilt die Vorrangigkeit des Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsprinzips gegenüber der Ersatzmaßnahme.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind gegliedert in Maßnahmen, die während der Bauphase bzw. bei der Anlage und beim Betrieb durchzuführen sind.

➤ **Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen im Zuge der Bauphase:**

- keine baustellenbedingte Beanspruchung von Flächen über das Plangebiet hinaus
- der Mutterboden ist entsprechend DIN 18915 abzuschieben, zwischenzulagern und wieder zu verwenden. Hierdurch soll der Verlust von belebtem Oberboden vermieden werden
- die baubedingten Bodenbelastungen sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen
- Entfernung von Bäumen außerhalb der Brutzeit (Oktober bis einschl. Februar)

➤ **Maßnahmen zur Minimierung zu erwartender erheblicher anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen:**

- Reduzierung der Flächenversiegelung auf das nötige Minimum. Hierdurch kann die Grundwassererneubildung zum Teil erhalten werden.
- Begrünung des Lärmschutzwalles: durch eine angepasste Ansaat und Bepflanzung des Lärmschutzwalles kann dieser sinnvoll in das Landschaftsbild integriert werden.

## 5. Eingriffs- und Ausgleichsbewertung

(Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Bewertungsmodell der LUBW)

### 5.1 Eingriff in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Wird nach Vorlage des artenschutzrechtlichen Gutachtens ergänzt.

## 6. Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Monitoringmaßnahmen sollen helfen, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Planung frühzeitig zu erkennen, um gegensteuern zu können.

Die Gemeinde Berghaupten hat als zuständige Behörde die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes durchzuführen.

Sofern Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ordnungsgemäß hergestellt sind und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden.

Die Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden jährlich über einen Zeitraum von 3 Jahren bzw. 5 Jahren auf ihre Vitalität und Entwicklung hin kontrolliert.

## 7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Berghaupten plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lärmschutzwand B 33“ in Berghaupten.

Das Plangebiet ist 12.086 m<sup>2</sup> groß.

Durch die Ausweisung des Bebauungsplanes soll ein zusätzlicher Schallschutz für die Bürger der Gemeinde Berghaupten zu den bereits bestehenden Schallschutzmaßnahmen aufgrund des Ausbaus der Bundesstraße 33 geschaffen werden.

Um die Fläche des Lärmschutzwalles sinnvoll auszunutzen sollen außerdem Solarmodule im Böschungsbereich installiert werden.

Im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchungen sollen die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die verschiedenen Schutzgüter bewertet werden.

Berücksichtigung finden folgende Schutzgüter:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Landschaftsbild & Erholung
- Schutzgut Boden & Wasser
- Schutzgut Arten & Lebensgemeinschaften
- Schutzgut Klima & Luft
- Schutzgut Kultur & Sachgüter

Nach Vorlage des artenschutzrechtlichen Gutachtens und der Biotoptypenkartierung kann eine abschließende Bewertung der Auswirkungen getroffen werden.

**Zink Ingenieure GmbH**

Poststraße 1  
77886 Lauf

25.09.2025 / Bö



erstellt:

Herr Nico Börsig  
Grünplanung  
07841 703- 5132  
Nico.boersig@zink-ingenieure.de